

Voraussetzungen für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung für das Spediteurgewerbe einschl. Transportagenten

(Stand: November 2008)

Formeller Befähigungsnachweis gem BGBl. Nr. 83 vom 28. Jänner 2003 in der Fassung BGBl. Nr. 399 vom 21.11.2008:

Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Spediteure einschließlich der Transportagenten (§ 94 Z 63 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für das Gewerbe des Spediteurs einschl. der Transportagenten oder
2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Handelsakademie oder deren Sonderformen, deren Ausbildung in einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt und eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
3. Zeugnisse über die Absolvierung folgender Tätigkeiten:
 - a) ununterbrochene fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder
 - b) ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung, wie etwa die erfolgreich abgeschlossene Lehrausbildung Speditionskaufmann, nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist oder
 - c) ununterbrochene vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
 - d) ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder
 - e) ununterbrochene fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
 - f) ununterbrochene sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

Individueller Befähigungsnachweis (§ 19 GewO):

Kann der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.

Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR nach BGBl. 255 vom 23. 5. 2003 in der Fassung BGBl. 225 vom 30. 6. 2008:

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat auf Antrag mit Bescheid die Anerkennung von Befähigungsnachweisen für das Spediteurgewerbe eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes auszusprechen, wenn

- a) der Befähigungsnachweis von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellt wurde,
- b) der Antragsteller nachweist, dass die von ihm absolvierten Tätigkeiten mit den wesentlichen Berufsmerkmalen desjenigen Gewerbes übereinstimmen, für das die Anerkennung beantragt wird (Facheinschlägigkeit),
- c) keine Ausschließungsgründe gem. § 13 GewO 1994 in der laufenden Fassung vorliegen und
- d) durch Bescheinigungen folgende Tätigkeiten bzw. Ausbildungen nachgewiesen werden:
 - ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter oder
 - ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Anerkennungswerber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
 - ununterbrochene vierjährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter, wenn der Anerkennungswerber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
 - ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn der Anerkennungswerber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit an Unselbständiger nachweist, oder
 - ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn der Ausbildungswerber für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.
oder ununterbrochene sechsjährige Tätigkeit als Unselbständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

Berufliche Tätigkeiten:

dürfen vom Antragszeitpunkt gerechnet nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.

Betriebsleiter ist,

wer als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder als Stellvertreter des Unternehmers oder Unternehmensleiters mit entsprechend hoher Verantwortung (=handelsrechtlicher Geschäftsführer oder Prokurist) oder in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens tätig war.

Geschäftsführerbestellung

1. Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (OHG, KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen einen gewerberechtlchen Geschäftsführer bestellen (§ 9 GewO)
2. Natürliche Personen können einen gewerberechtlchen Geschäftsführer bestellen (§ 39 GewO).

Voraussetzungen für den Geschäftsführer:

- Erbringung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Gewerbeantritt sowie Betätigung im Betrieb mit den erforderlichen Anordnungsbefugnissen,
- Erbringung des Befähigungsnachweises,
- Wohnsitz im Inland,
(außer die Zustellung der Verhängung und die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen sind durch Übereinkommen sichergestellt oder es handelt sich um Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei, die ihren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat haben)
- bei juristischen Personen muss er dem zur Vertretung befugten Organ angehören oder mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

Zuständige Behörden:

Für die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für das Spediteurgewerbe einschl. Transportagenten:
Zuständige Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat.

Befähigungsprüfung für das Spediteurgewerbe

einschl. Transportagenten

Prüfungsgegenstände:

Die Spediteurprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

Der Prüfungsstoff des schriftlichen Prüfungsteiles hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Spediteure einschließlich der Transportagenten erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Fachgebieten zu erstrecken:

1. Schriftverkehr und Ausfertigen von Dokumenten
2. Zahlungsverkehr und Kreditwesen
3. Kalkulation unter Heranziehung der einschlägigen Tarife
4. Kundenabrechnung und innerbetriebliches Rechnungswesen unter besonderer Berücksichtigung der Buchhaltung

Im Rahmen der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling aus den o.e. Fachgebieten insgesamt acht Prüfungsfragen, die im Zusammenhang mit zwei internationalen Geschäftsfällen zu stehen haben, zu lösen.

Der Prüfungsstoff des mündlichen Prüfungsteiles hat sich auf die für die Ausübung des Gewerbes der Spediteure einschließlich der Transportagenten erforderlichen Kenntnisse auf folgenden Fachgebieten zu erstrecken:

1. Funktion und Organisation von Speditions- und Verkehrsunternehmen
2. Handhabung aller einschlägigen Tarife
3. speditionelles Rechnungswesen inkl. Zahlungsverkehr und Kreditwesen
4. Verkehrsgeographie
5. Kenntnis der wichtigsten fremdsprachlichen Fachausdrücke
6. Speditions-, Transport- und Haftpflichtversicherungswesen
7. Arbeitshygiene, Arbeitnehmerschutzrecht und Unfallverhütung
8. Zollrecht und Zollverfahrensrecht
9. Arbeitsvertragsrecht und Kollektivvertragsrecht einschließlich Betriebsverfassungsrecht
10. einschlägige Bestimmungen des Gewerberechts, des Handelsrecht und des Bürgerlichen Rechts
11. Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen, straßenverkehrs-, eisenbahn-, schiffahrts- und luftverkehrsrechtliche Vorschriften
12. internationale Abkommen auf dem Gebiet des Güterverkehrs (CIM, CMR, ADR, AETR) und
13. speditionsrelevante EU-Rechtsvorschriften.

Anmeldung zur Befähigungsprüfung:

Die Befähigungsprüfung ist bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark abzulegen. Die Anmeldeformulare sind direkt bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111-113, Tel.: 0316/601 DW 474 oder 475 erhältlich.

Anmeldeschluss: 6 Wochen vor Prüfungstermin – Termine für Prüfungen finden Sie unter:

<http://wko.at/stmk/meister> .

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung:

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. Urkunden über den Vor- und Familiennamen
2. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr und
3. gegebenenfalls die erforderlichen Belege zum Nachweis der Voraussetzungen für das Entfallen des Prüfungsteiles Ausbilderprüfung gem. § 23 a Abs. 2 GewO 1994.

Das Ansuchen um Zulassung zur Befähigungsprüfung für Spediteure und das Zeugnis sind zu vergebühren.

Prüfungsgebühr:

1. Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe von € 205,- (2006) zu bezahlen.
2. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, dass die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus Pkt. 1 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnissen oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers bis auf 2/5 des Betrages zu ermäßigen.

Vorbereitung zur Prüfung:

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird empfohlen

1. Der Besuch des „Vorbereitungskurses für die Unternehmerprüfung“ (WIFI OÖ).
2. Der Besuch eines Ausbilderseminars (WIFI OÖ); Ausbilderbuch erhältlich bei Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16.
3. Der Besuch des 1-wöchigen speziellen Seminars für die Befähigungsprüfung für Spediteure in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Granz, Körblergasse 111-113. Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Spediteurprüfung werden Sie für diesen Kurs vorgemerkt.